

INGEGANGEN

1. JUNI 2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Der Staatssekretär

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Herrn Marcus Rothbart
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Folgenabschätzung für nitratbelastete Gebiete

Magdeburg, 2. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Rothbart,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04. Mai 2021, in dem Sie um Ermittlung der monetären wie auch anbaubezogenen Auswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen-Anhalt in Folge der Umsetzung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 Düngeverordnung (DüV) bitten.

Ihre Besorgnis hinsichtlich der zu erwartenden Ertrags- und Qualitätseinbußen in Folge der Reduzierung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs um 20% und der damit anzupassenden Düngungsmaßnahmen sind nachvollziehbar. Insbesondere für die wirtschaftenden Betriebe mit einem hohen Flächenanteil in den „roten Gebieten“ und Fruchtfolgen mit hohem Getreide- und Rapsanteil wird es zunehmend schwierig, die bisherige Ertragsleistung zu erhalten.

Dennoch lässt die DüV die Befreiung von Betrieben von der Verpflichtung zur Reduzierung um 20% zu, wenn sie im Durchschnitt der belasteten Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg Stickstoff aus mineralischen Düngemitteln einsetzen.

Da sich die Reduzierung der Düngermenge nicht auf die Einzelfläche bezieht, sondern im Durchschnitt aller Flächen in den mit Nitrat belasteten

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

Gebieten einzuhalten ist, besteht weiterhin die Möglichkeit die eingesetzte Düngermenge zwischen Einzelflächen zu variieren.

Wie von Ihnen bereits richtig angeführt, handelt es sich bei der Anforderung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV um eine bundeseinheitlich geltende Maßnahme für Betriebe mit Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, die vom Gesetzgeber im Rahmen der Überarbeitung der DüV 2017 festgeschrieben wurde. Sachsen-Anhalt machte im Bundesratsverfahren von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch und wies auf die fachlichen Defizite in der Umsetzung, insbesondere zu der fehlenden wissenschaftlichen Begründung für die pauschale Begrenzung der Stickstoffdüngung in den nitratgefährdeten Gebieten und auf den zu gering kalkulierten Erfüllungsaufwand hin. Wie Sie wissen, wurde der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften bereits in einer vorgezogenen Sitzung des Bundesrates am 27. März 2020 beschlossen und die Einwände der Bundesländer nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Auf Grund der europarechtlichen Verpflichtung war die Beschlussfassung der Düngeverordnung letztendlich nicht zu vermeiden, denn das von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland aufgrund des Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie war nur bis Ende März 2020 ausgesetzt.

Im vom Gesetzgeber dargestellten Erfüllungsaufwand der DüV wird basierend auf Feldversuchsergebnissen davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen jährlichen Einnahmeeinbußen in Folge der 20%-Reduzierung z. B. für Ackerkulturen bei etwa 28,80 Euro pro Hektar liegen. Das entspricht 3 bis 5 Prozent Verlust, abhängig von der jeweiligen Kultur. Die zu Grunde gelegten Feldstudien sowie die entsprechenden Auswertungen zur Erhebung der finanziellen Auswirkungen liegen Sachsen-Anhalt nicht vor.

Der Ausschuss für Pflanzenernährung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) hat in Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der LUFA Nord-West die Auswirkungen einer reduzierten Stickstoffdüngung auf den Ertrag, den Eiweiß- bzw. Ölgehalt sowie die Einnahmемinderungen beispielgebend für Winterweizen und Winterraps ermittelt und in der Ausgabe DLG-Kompakt 03/2020 veröffentlicht. Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/pflanzenbau/pflanzenernaehrung/dlg-kompakt-3-2020>.

Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass die dort veröffentlichten Ergebnisse nach Angaben der DLG auf unveröffentlichten Quellen und Datengrundlagen basieren und damit keine Verifizierung seitens des Landes einhergeht.

Eine umfängliche Folgenabschätzung einer Reduzierung der Düngung kann von den Landesbehörden nicht erbracht werden. Hierbei wäre nicht allein der Faktor Düngung zu betrachten, u. a. auch die Entwicklungen des Marktes, die jeweiligen Boden- und Standortverhältnisse aber auch weitere rechtliche Rahmenbedingungen (u.a. zum Gewässerschutz, zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) wären einzubeziehen.

Hierfür sollte aus meiner Sicht eine betriebsindividuelle Prüfung, ggf. unter Inanspruchnahme einer Beratung, erfolgen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratungsförderung besteht die Möglichkeit der Förderung einer Düngungsberatung. Nähere Informationen dazu sind unter https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/ProfilineT_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm#BF abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf-Peter Weber